

Unterschiede GPSG – ProdSG

Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) ist überarbeitet worden und heißt jetzt Produktsicherheitsgesetz (ProdSG). Das **ProdSG** ist zum **01.12.2011** in Kraft getreten.

Relevante Änderungen für den Maschinenbau, auch bezüglich der Technischen Dokumentation und der Maschinenrichtlinie (MRL), sind in der folgenden Tabelle aufgelistet.

Hinweis:

Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist ohne Gewähr.

Sollten wir einen Fehler gemacht oder eine wesentliche Änderung vergessen haben, freuen wir uns über eine kurze Mitteilung von Ihnen.

Inhalt	GPSG (alt)	ProdSG (neu)
Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder	§ 19 Abs. 2	§ 39 Abs. 3 / § 17 Abs. 4
Bußgelder	3.000-30.000 EUR	10.000-100.000 EUR Option: zusätzliche Abschöpfung des mit dem Verstoß erzielten Gewinns
CE-Zeichen angebracht, obwohl nicht vorgesehen	X	X
Erforderliches CE-Zeichen fehlerhaft angebracht	X	X
CE-Kennzeichnung nicht bereit gestellt, obwohl vorgesehen	X	X
EG-Konformitätserklärung nicht bereit gestellt	X	X
Technische Unterlagen nicht bereit gestellt	X	X
Kooperation mit den Marktüberwachungsbehörden unzureichend	X	X
Gegen die Selbstanschwärtzungspflicht verstoßen	X	X
Gegen die Vorgaben einer GPSGV (CE-Richtlinie) verstoßen	X	X
GS-Zeichen missbräuchlich verwendet	X	X
Gegen die Kennzeichnungspflicht nicht konformer Maschinen verstoßen		X
Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache nicht beigefügt		X
Gegen die Kennzeichnungspflicht mit Name und Anschrift des Herstellers bzw. des Bevollmächtigten, Einführers verstoßen		X
Gegen jedwede Form der CE-Kennzeichnungspflicht verstoßen		X
Gegen das Werbeverbot mit einer zurückgezogenen oder ausgesetzten Zuerkennung des GS-Zeichens verstoßen		X

Gegen die Prüfpflicht, die der Einführer einer Sache hat, verstoßen, dass eine Bescheinigung über die Zuerkennung des GS-Zeichens vorliegt		X
Gegen die Vorgaben in § 9 der 9.GPSGV (künftig 9.ProdSV) verstoßen: <ul style="list-style-type: none"> • Technische Unterlagen • Betriebsanleitung, Montageanleitung, Konformitätserklärung, Einbauerklärung 		X
Wiederholte Verstöße und Gefährdung der Gesundheit bzw. fremder Sachen von bedeutendem Wert	Straftatbestand (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr)	

Inhalt	GPSG (alt)	ProdSG (neu)
Regelungen für den Handel mit Gebrauchsmaschinen / Rechtslage		
Die gültige Rechtslage für das Inverkehrbringen ist die Rechtslage, die zum Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens des Gegenstandes gültig war. <ul style="list-style-type: none"> • Technisches Arbeitsmittel • Verbraucherprodukt 	X	X
Die Möglichkeit, für ein Produkt einen höheren Sicherheitsstandard zu erreichen, bzw. die Verfügbarkeit anderer Produkte mit geringerem Risiko sind keine ausreichenden Gründe, ein Produkt als gefährlich anzusehen.		X

Inhalt	GPSG (alt)	ProdSG (neu)
Behördliche Maßnahmen	§ 8 Abs. 4	§ 26 Abs. 2-4
Ermessen der Behörde, welche Maßnahme im Falle eines Verstoßes angeordnet wird (z. B. Vertriebsverbot, Rückruf)	X	
Maßnahmen des Wirtschaftsakteurs haben Vorrang	X	
Zwingende Anordnung von Maßnahmen auch dann, wenn der betroffene Wirtschaftsakteur bereits entsprechende Maßnahmen eingeleitet hat		X
Behörde muss Rückruf oder Rücknahme des Produkts anordnen, wenn von dem Produkt ein „ernstes Risiko“ ausgeht		X

Inhalt	GPSG (alt)	ProdSG (neu)
Behördliche Maßnahmen bei Verstoß gegen die MRL	§ 8 Abs. 4	§ 26 Abs. 2
Verbot des Inverkehrbringens	X	X
Verbot des Ausstellens	X	X
Behörde ordnet technische Prüfung an	X	X
Behörde ordnet die Anbringung von Warnhinweisen und Kennzeichnungen an	X	X
Behörde gibt öffentliche Warnungen heraus	X	X
Behörde ordnet Rückruf an	X	X

Inhalt	GPSG (alt)	ProdSG (neu)
Marktüberwachung	§ 8	§ 24-28
Die zuständige Behörde soll vertriebsbeschränkende Maßnahmen vorrangig an den Hersteller, seinen Bevollmächtigten oder den Einführer richten	X	
Die zuständige Behörde soll vertriebsbeschränkende Maßnahmen vorrangig an den Wirtschaftsakteur oder Aussteller richten. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Behördliche Beanstandung beim Händler • Händler gibt die Verantwortung an den Hersteller ab • Händler gibt die Ware an den Hersteller zurück • Erschwerte Rechtfertigung des Herstellers 	X	

Inhalt	GPSG (alt)	ProdSG (neu)
Auszeichnung GS-Zeichen	§ 7	§ 20-23
wird auf Antrag des Herstellers oder seines Bevollmächtigten von einer GS-Stelle zuerkannt	X	
Nachweis der Übereinstimmung des geprüften Baumusters hinsichtlich der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit durch eine Baumusterprüfung	X	
Nachweis der Übereinstimmung der gefertigten Produkte mit dem geprüften Baumuster	X	
Der Hersteller darf kein Zeichen verwenden oder mit ihm werben, das mit dem GS-Zeichen verwechselt werden kann	X	
Das GS-Zeichen erfordert zusätzlich die Einhaltung der Anforderungen, die sich aus der Bereitstellung von Verbraucherprodukten auf dem Markt ergeben: <ul style="list-style-type: none"> • Verwenderinformationen • Stichproben • Beschwerdemanagement • Rückrufmanagement • Identifikationskennzeichnung • Rückverfolgbarkeit 		X
GS-Stelle veröffentlicht GS-Zertifikate und Missbrauchsfälle	X	X
GS-Stelle muss die Zuerkennung des GS-Zeichens entziehen, wenn Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind		X
GS-Stelle kann Zuerkennung vorübergehend aussetzen		X
Einführer (nicht Hersteller) muss prüfen, ob eine Bescheinigung über die Zuerkennung des GS-Zeichens für das Produkt vorliegt		X
Einführer muss die o. g. Prüfung dokumentieren		X
Verstoß gegen die Dokumentationspflicht der Prüfung wird mit Bußgeldern (Möglichkeit der Gewinnabschöpfung) sanktioniert		X